

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12619, 17/13037 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22. Juni 2010, S. 61) ist in deutsches Recht umzusetzen. Durch die vorliegende Gesetzesänderung werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen.

B. Lösung

Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Verordnungsermächtigungen. Darüber hinaus wird eine ab 2019 beziehungsweise 2021 geltende Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten als Niedrigstenergiegebäude im Energieeinsparungsgesetz verankert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs; Annahme mit abweichenden Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/12619, 17/13037 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung nach Absatz 2 für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vor dem 1. Januar 2019 und für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vor dem 1. Januar 2017 zu erlassen.“

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungsinformationen“.

b) In Nummer 1 werden nach der Angabe „heizungs-“ ein Komma und die Angabe „kühl-“ eingefügt.

c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Benutzer in regelmäßigen, im Einzelnen zu bestimmenden Abständen auf klare und verständliche Weise Informationen erhalten

a) über Daten, die für die Einschätzung, den Vergleich und die Steuerung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten von heizungs-, kühl- oder raumlufttechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen relevant sind und

b) über Stellen, bei denen weitergehende Informationen und Dienstleistungen zum Thema Energieeffizienz verfügbar sind.“

e) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zwecke erforderlichen personenbezogenen Daten sowie zu den erforderlichen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität der Daten, getroffen werden.“

- 2b. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „elektrische Speicherheizsysteme und“ gestrichen.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie Auswertung von Daten“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „sowie die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten“ eingefügt.

- bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bbbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- cccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Regelungen zur unbefristeten, nicht personenbezogenen Auswertung der bei der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten erhobenen und gespeicherten Daten mit dem Ziel der Evaluierung und Optimierung von Aufgaben, die der Energieeinsparung dienen, wobei die Datenauswertung insbesondere die Art des Energieausweises, den Anlass der Ausstellung des Energieausweises, die Gebäudeart, die Gebäudeeigenschaften, die energetischen Kennwerte sowie das Bundesland und den Landkreis der Belegenheit des Gebäudes ohne Angabe des Ortes, der Straße und der Hausnummer erfasst.“

- ccc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3 können zur Durchführung der Kontrolle Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten getroffen werden.“

- ddd) In Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf bestehende Behörden der Länder“ durch die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten auf bestehende Behörden in den Ländern, auch auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden,“ ersetzt.

- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten“ eingefügt.
- ee) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Nach dem Wort „Inspektionsberichten“ werden die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten“ eingefügt.
 - bbbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. auf bestehende Behörden in den Ländern, auch auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, oder“.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweils zuständigen Landesbehörde“ durch die Wörter „der jeweils zuständigen Behörde“ ersetzt.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung der Energieeinsparverordnung

Die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10a wie folgt gefasst:
„§ 10a (weggefallen)“.
2. § 10a wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und sonstigen Wärmeerzeugersystemen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In der Anlage 4a werden in der Überschrift die Wörter „und sonstigen Wärmeerzeugersystemen“ gestrichen.‘

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Michael Groß
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht des Abgeordneten Michael Groß

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12619** in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22. Juni 2010, S. 61) ist in deutsches Recht umzusetzen. Durch die vorliegende Gesetzesänderung werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen. Darüber hinaus wird eine ab 2019 beziehungsweise 2021 geltende Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten als Niedrigstenergiegebäude im Energieeinsparungsgesetz verankert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12619 in seiner 106. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1177. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1177 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1175 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12619 in seiner 93. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1275.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1275 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1263 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1264 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1265 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1266 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1267 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU,

SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1268 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1269 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1270 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1271 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1272 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1273 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12619 in seiner 100. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)743. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)743 hat er mit den Stimmen

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Vorlage in seiner 97. Sitzung am 20. März 2013 beraten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 99. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 17. April 2013 statt. An der Anhörung nahmen als Sachverständige teil: Werner Genter (KfW Bankengruppe), Hilmar von Lojewski (Deutscher Städtetag), Harald Rapp (AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.), Walter Rasch (BID - Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland), Dr. Norbert Verweyen (RWE Effizienz GmbH), Carsten Wachholz (NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.), Dietmar Walberg (Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.) und Dr. Kai H. Warnecke (Haus & Grund Deutschland). Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 99. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 104. Sitzung am 15. Mai 2013 hat der Ausschuss die Vorlage abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)550), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V dieses Berichts ergibt. Die Fraktion der SPD hat weitere 8 Änderungsanträge eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdrucke 1 bis 8). Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat weitere 11 Änderungsanträge eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdrucke 1 bis 11).

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der vorliegende Gesetzentwurf Ergebnis intensiver Beratungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Bundesländern und den beteiligten Verbänden sei. Auch der Ausschuss habe sich des Themas wiederholt und sehr intensiv angenommen. Nun sei es notwendig, schnellstmöglich zu einem Ergebnis zu kommen, um weitere Verzögerungen bei der Umsetzung in deutsches Recht zu vermeiden und ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Bei der Beurteilung weiterer Änderungsvorschläge sei vor allem das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Verpflichtungen im Bestand lehne die

Fraktion ab; vielmehr solle die Sanierung von Bestandsgebäuden über entsprechende Anreize gefördert werden. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werde Planungssicherheit bis zum Ende des Jahrzehnts geschaffen. Danach werde die in der EU-Gebäuderichtlinie enthaltene Verpflichtung auf den Niedrigstenergiestandard greifen; somit sei Planungssicherheit auch für das nächste Jahrzehnt gewährleistet. Die zweistufige Verschärfung der EnEV stelle ein Angebot an die Akteure dar, um das Ziel für 2021 in maßvollen Schritten erreichen zu können.

Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde unter anderem das schrittweise Verbot von Nachtspeicherheizungen wieder aufgehoben. Dies sei im Lichte der Energiewende auch sinnvoll, weil so ein Speichermedium zur Verfügung stehe. Die Anträge der SPD-Fraktion enthielten interessante Vorschläge, die jedoch angesichts des aktuellen Zeitdrucks lieber später wieder aufgegriffen werden sollten. Für Fördermöglichkeiten habe die Bundesregierung bereits gesorgt; nun seien noch steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeiten wünschenswert.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, mit dem Gesetzentwurf solle die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in deutsches Recht umgesetzt und die Ermächtigungsgrundlage für die erforderlichen Verordnungen geschaffen werden. Zudem werde die Pflicht, Gebäude ab 2019 bzw. 2021 nur noch als Niedrigstenergiegebäude zu errichten, verankert und die Pflicht zur Vorlage von Energieausweisen bei Neuvermietung und Verkauf geregelt. Auf Grundlage des zu beschließenden Gesetzes solle die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 und 2016 in zwei Schritten angehoben werden. In der Stellungnahme des Bundesrates werde die Umsetzung von den Ländern begrüßt, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die für die Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderliche CO₂-Einsparung im Gebäudebestand nicht allein durch ordnungspolitische Vorgaben erreicht werden könne. Vielmehr sei eine umfassende Förderpolitik des Bundes zur energetischen Sanierung von Gebäuden notwendig. Außerdem müssten die Vorgaben aus EnEG und EnEV mit denjenigen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) zusammengeführt sowie die Definition des Niedrigstenergiestandards möglichst frühzeitig festgelegt werden. Weiterer Änderungsbedarf sei aus den Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablesbar, die dem Ausschuss vorlägen.

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs sei zu bedenken, dass die Energiewende von 2011 nun ins dritte Jahr gehe, die Sanierungsquote von Gebäuden aber immer noch bei 1% pro Jahr liege. Dass bisher nicht

mehr erreicht worden sei, liege auch an fehlender Planungssicherheit für die Akteure im Wohnungs- und Energiemarkt.

Die **Fraktion der FDP** wies auf die Notwendigkeit der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots hin; die Baukosten dürften insbesondere in Ballungsräumen nicht unkontrolliert weiter steigen. Man müsse deshalb maßvoll mit ordnungsrechtlichen Verschärfungen umgehen. Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten seien im Bundesrat von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN blockiert worden, obwohl sie nachweislich einen hohen Effekt auf die Sanierungsquote von Bestandsgebäuden haben könnten. Beim Niedrigstenergiehaus müssten die Standards maßvoll definiert werden, da ansonsten nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern in einem Gebäude mit zu dichter Hülle auch die Behaglichkeit für die Bewohner zu leiden drohe.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte die Dringlichkeit des Gesetzentwurfs. Seit der ersten Lesung habe es allerdings keine wesentlichen Verbesserungen gegeben; der Entwurf bleibe hinter der europäischen Richtlinie und den von der Bundesregierung selbst gesetzten Klimazielen zurück. Sie beanstandete, dass es keine Verbesserungen im Gebäudebestand gebe. Zwar müsse man behutsam vorgehen, da die Eigentümer „mitgenommen“ werden müssten; jedoch könne der Bestand nicht völlig ignoriert werden. Sie bemängelte weiterhin, dass es keine verlässlichen Rahmenbedingungen im Bundeshaushalt für eine finanzielle Förderung der energetischen Sanierung gebe. Die Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien unterstützenswert.

Aus Sicht der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht den Anforderungen der europäischen Gebäuderichtlinie. Die Regelungen des Gesetzentwurfs beim Wärmeschutz enthielten unverhältnismäßige Lockerungen, aufgrund derer auch Energie aus erneuerbaren Quellen verschwendet werde. Primär sei immer die Steigerung der Effizienz; erst hiernach müsse die Frage des Primärenergiewechsels gelöst werden. Den Gebäudebestand aus energetischen Verpflichtungen zu entlassen sei falsch. Die Fraktion betonte, auch sie wolle keine Zwangsmaßnahmen. Man müsse aber auch im Bestand mit behutsamen Maßnahmen den Wechsel einläuten.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf auf Druck-

sache 17/12619 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(15)550 anzunehmen.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)550 hat er zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. angenommen.

Zuvor wurde über die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(15)548 in separater Abstimmung zu den Umdrucken 1 bis 11 wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 1, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 2, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 3, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 4, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 5, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 6, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 7, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 8, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stim-

men der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 9, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 10, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 11, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 1:

Zur Vereinheitlichung der Energieausweise für Gebäude

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die Energieausweise für Gebäude zu vereinheitlichen und auf den Bedarfsausweis zu beschränken, der Verbrauchsausweis ist nach einer Übergangsfrist abzuschaffen.

Begründung: Die Vielzahl der Ausweise macht das System zu komplex, nur schwer nachvollziehbar und täuscht den Verbrauchern eine Vergleichbarkeit vor, die nicht gegeben ist. Eine Vereinheitlichung erhöht die Akzeptanz der Verbraucher.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 2:

Zur verbraucherfreundlichen Neuausrichtung der Energieausweise für Gebäude

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Den Bedarfsausweis in seiner heutigen Form konzeptionell zu überarbeiten und zu erweitern und ihn verbraucherfreundlicher und aussagekräftiger zu gestalten. Dazu sollte er auf sicheren, nachvollziehbaren und überprüfbaren Berechnungen basieren, und z. B. um die Angabe des Energieverbrauchs der letzten Verbrauchsabrechnungen ergänzt werden.

Die Erstellung des Bedarfsausweises verpflichtend an eine Vor-Ort-Energieberatung zu binden sowie um einen individuellen Modernisierungsfahrplan mit konkreten Modernisierungsempfehlungen für die Eigentümer zu ergänzen.

In einem zweiten Schritt die Einführung eines Energieausweises für Gebäude nach Effizienzklassen, ähnlich wie für so genannte weiße Ware, zu prüfen.

Begründung: Die Vielzahl der Ausweise haben die Marktteilnehmer verunsichert und so Ausweichstrategien gefördert. So wird zunehmend bspw. bei Abschluss von Kaufverträgen über Immobilien vertraglich vereinbart, dass der gesetzlich vorgeschriebene Energieausweis nicht übergeben werden muss. Offenbar führt die Vielzahl der Ausweise aufgrund der Komplexität und schweren Nachvollziehbarkeit nicht zu der gewünschten Akzeptanz bei den Verbrauchern. Eine Vereinheitlichung und Überführung hin zu einem bereits bekannten System der Darstellung kann die Akzeptanz der Verbraucher erhöhen.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 3:

Zum Energieausweis als gute Informationsbasis für Investoren und Nutzern

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Den Bedarfsausweis bei Immobilieninseraten, Eigentümerwechsel, EnEV-relevanten Sanierungen sowie zur Beantragung von Fördergeldern verpflichtend vorzuschreiben, ab 2015 bei neuen Vermietungen und ab 2018 für alle Gebäude verbindlich zu machen und vorzuschreiben, dass eine Energieausweis-Kopie an Mieter ausgehändigt werden muss.

Für die schrittweise Einführung des neuen Bedarfsausweises Fördermittel bereitzustellen, wobei diejenigen, die früh aktiv werden, besonders von der Unterstützung profitieren sollen.

Die mit Hilfe der Bedarfsausweise ermittelten energetischen Kennzahlen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einer Datenbank zu sammeln, um sukzessive den energetischen Zustand des Gebäudebestands zu erfassen und ein Monitoring zu ermöglichen.

Diese Datenbank kann auch von Kommunen genutzt werden, etwa um Modernisierungsmaßnahmen zu planen oder ökologische Mietspiegel, die den energetischen Zustand der Gebäude enthalten, zu erstellen.

Begründung: Entscheidend für die Energiewende im Gebäudebereich ist eine gute Informationsbasis und Transparenz für die Investoren sowie Nutzerinnen und

Nutzer. Hier lässt die Bundesregierung eine zielführende Kommunikationsstrategie vermissen.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 4:

Zur Qualifikation von Energieberatern zur Befähigung der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die notwendigen Voraussetzungen für rechtlich sichere und qualitätssteigernde Verordnungen für die Aus- und Fortbildung von Energieberaterinnen und -beratern in Bund und Ländern zu schaffen. Die Erlaubnis der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude ist in einem weiteren Schritt auf dieses Berufsbild und höhere Bildungsabschlüsse mit entsprechender Qualifikation zu beschränken.

Begründung: Eine Vielzahl an Energieberatern mit verschiedensten Grundlagen hinsichtlich Aus- und/oder Fortbildung haben Verbraucher nicht unerheblich verunsichert. Auch ist aufgrund der hohen Komplexität der rechtlichen Vorschriften und bauphysikalischen Anforderungen an energieeffiziente Gebäude ein eigenes Berufsbild geboten. Die Beratung hinsichtlich energetischen Maßnahmen muss entsprechend des Zustandes des jeweiligen Gebäudes technologieoffen und gewerkeneutral erfolgen. Dies fördert das Vertrauen der Verbraucher in die Energieberatung.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 5:

Zur Einführung des energetischen Standards für den Neubau

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Ab 2019 im Neubaubereich das 1,5 Liter Haus, das pro Quadratmeter und Jahr nicht mehr als 15 kWh für Wärme und Kühlung benötigt, als verbindlichen Standard einzuführen. Die Deckung des Energiebedarfs für Wärme- und Kühlung ist, wo möglich, mit erneuerbaren Energien sicherzustellen. In einem weiteren Schritt ist der Standard Energieplushaus für alle Neubauten einzuführen.

Begründung: Angesicht der Preisentwicklung für Heizöl um 150 Prozent in den letzten Jahren können die Bürger nicht mit dieser Problematik allein gelassen werden, wollen wir das Heizen der Wohnung im Winter für Bürger mit niedrigem Einkommen nicht zum Luxusgut werden lassen. Die Förderprogramme des Bundes sind entsprechend auszugestalten.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 6:

Zu energetischen Mindeststandards im Fall von Sanierung und gegebener Wirtschaftlichkeit

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Mindeststandards im Fall von Sanierungen sind hinsichtlich Energieverbrauch anzuheben. Dazu ist der derzeit gültige Energiestandard von 90-100 kWh Energiebedarf für Wärme und Kühlung (kWh/m²/a) als Anforderung bei Sanierung bis 2020 schrittweise auf 70 Kilowattstunden anzuheben (7-Liter-Haus). Dieser Standard muss nur eingehalten werden, wenn saniert wird und die energetische Sanierung wirtschaftlich darstellbar ist.

Maßnahmen der energetischen Quartierssanierung sind anzuerkennen, sofern diese mit wirtschaftlichen, klimapolitisch zielführenden und bauphysikalisch sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen am einzelnen Gebäude einhergehen.

***Begründung:** Im Fall unsanierter Wohngebäude entspricht das 7-Liter-Haus schon heute im Durchschnitt dem kostenoptimalen Niveau der energetischen Modernisierung. Dieses Modernisierungsniveau führt mit dem geringsten Mittelaufwand zur größtmöglichen Energieeinsparung. Dabei ist die energetische Vollmodernisierung von unsanierten Wohngebäuden auf ein 7-Liter-Haus (EnEV 2009 minus 30 Prozent) heute schon mit moderaten Annahmen bei Energiepreisen im Durchschnitt aller Wohngebäude wirtschaftlich. Dies gilt sowohl für Einfamilienhäuser als auch Mehrfamilienhäuser, vermietet oder selbst genutzt. Allein über die Verringerung der Energiekosten wird hier die Investition binnen 25 Jahren refinanziert. Im vermieteten Bestand refinanzieren sich ausgeführte Arbeiten bei entsprechender Abrechnung durch die Erhöhung der Kaltmiete bereits ab dem ersten Tag, die Warmmiete steigt nicht. Nicht eingerechnet sind weitere wohnwertverbessernde Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Kaltmiete führen. (EnEV Begleitgutachten, IWU 2012)*

Energetische Sanierungen, die heute nicht konform der klimapolitischen Ziele erfolgen stellen wirtschaftliche und klimapolitische Fehlinvestitionen dar, was volkswirtschaftlich und klimapolitisch nicht zielführend ist. Diese falsch sanierten Gebäude und müssen gegebenenfalls noch vor Ablauf der Amortisation erneut aufwendig und kostenintensiv saniert werden und stellen schlicht Investitionsruinen dar.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 7:

Zur Harmonisierung Rechtsgrundlagen der energetischen Anforderungen an Gebäude

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Im Rahmen der Novelle des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparverordnung für eine verbesserte Harmonisierung mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu sorgen und eine Zusammenführung zu prüfen.

***Begründung:** Allein durch die verschiedenen parallelen energiesparrechtlichen Vorschriften des Bundes, bestehend aus Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), leiden die Akzeptanz und Transparenz erheblich. Es besteht die Gefahr, dass da durch die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz allein wegen Akzeptanzproblemen teilweise ins Gegenteil verkehrt werden.*

Letztlich verursachen die im Bereich der Anlagentechnik vorhandenen parallelen Regelungen somit nicht nur einen unnötigen Planungsaufwand, sondern erschweren zudem die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden. Dies widerspricht auch dem Sinn und Zweck von Artikel 3 und 5 der EU-Gebäuderichtlinie.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 8:

Zur Verlässlichkeit der Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die Förderung des Energiesparens und der Effizienz im Gebäudebereich ist langfristig sicher zu stellen. Der Energie- und Klimafonds ist daher aufzulösen und die entsprechenden Förderprogramme wieder in den Bundeshaushalt zu überführen und zu verstetigen.

***Begründung:** Der Preis für CO₂-Zertifikate befindet sich seit Monaten auf Talfahrt und die konservativ-liberale Politik in Deutschland und der Europäischen Union verschärft diese Situation sogar. Die Einnahmen des Energie- und Klimafonds (EKF) sind in Folge dessen erheblich eingebrochen. Für Investitionen in den Gebäudebereich sind aber verlässliche und langfristige Rahmenbedingung aber essentiell, sollen private Investoren, investitionswillige Selbstnutzer, Wohnungs- und Bauwirtschaft für die Energiewende im Gebäudebereich motiviert werden. Dies ist kann mit dem aktuellen Fördersystem des EKF nicht leisten.*

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 9:*Zur Höhe der Förderung der energetischen Gebäudesanierung*

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die finanzielle Ausstattung der Förderprogramme zur Gebäudemodernisierung auf 2 Mrd. Euro per anno und auf dem Niveau zu verstetigen und wieder in den Bundeshaushalt zu überführen.

Begründung: Der Energie- und Klimafonds (EKF) kann eine verlässliche und ausreichende Förderung nicht gewährleisten. Dies verunsichert private Investoren, investitionswillige Selbstnutzer, Wohnungs- und Bauwirtschaft.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 10:*Zur Anerkennung von Maßnahmen energetischer Quartierssanierung*

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

MaÙnahmen der energetischen Quartierssanierung sind anzuerkennen, sofern diese mit wirtschaftlichen, klimapolitisch zielführenden und bauphysikalisch sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen am einzelnen Gebäude einhergehen.

Begründung: Gerade bei denkmalgeschützten und baukulturell wertvollen Gebäuden oder in Fällen in denen sich eine ambitionierte energetische Sanierung sich nicht wirtschaftlich darstellen lässt bieten sich energetischen Quartierslösungen an um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

Ausschussdrucksache 17(15)548, Umdruck 11:*Zu Definition eines kostenoptimalen Niveaus gemäß EU-Gebäuderichtlinie einführen*

Die Wirtschaftlichkeitsdefinition im Energieeinsparungsgesetz (ENEG) ist zu überarbeiten, so dass die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus berücksichtigt werden.

Begründung: Der aktuelle Entwurf der Energieeinsparverordnung setzt einen Standard, der sich für den Verbraucher nicht kostenoptimal rechnet. D. h. mit relativ hohen Investitionskosten werden nur unzureichende Energieeinsparungen erreicht. Zwar verpflichtet die EU-Gebäuderichtlinie die Mitgliedsstaaten dazu, einen Standard für den Gebäudebestand zu setzen, der mindestens dem kostenoptimalen Niveau entspricht. Die Novelle des Energieeinsparungsgesetzes

(EnEG) und der EnEV geht die Bundesregierung jedoch nur zaghaft an, lässt den Gebäudebestand außen vor und eine langfristige Perspektive vermissen.

Über die Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu wurde in separater Abstimmung zu den Umdrucken 1 bis 8 wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 1, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 2, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 3, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 4, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 5, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 6, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 7, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 8, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD hatten einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 1:

Zweistufige Anhebung des Effizienzstandards für den Neubau

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die zweistufige Anhebung der Effizienzstandards für den Neubau in 2014 und 2016 zu einem Schritt zusammenzufassen und eine einstufige Anhebung für 2016 vorzunehmen.

***Begründung:** Die einstufige Anhebung des Effizienzstandard schafft Planungssicherheit für Wirtschaft und Akteure am Markt in der Praxis und kommt dem Verbraucher entgegen.*

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 2:

Harmonisierung und Zusammenführung der rechtlichen Grundlagen für Gebäude hinsichtlich von Energieeffizienz, Energieeinsparung und Energienutzung

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Mittelfristig die Zusammenführung des Energieeinspargesetzes (EnEG)/ der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die energetische Beschaffenheit von Gebäuden im Sinne von mehr Transparenz, Akzeptanz Bürokratieabbau umzusetzen.

***Begründung:** Die derzeitigen Parallelstrukturen gesetzlicher Grundlagen des Bundes zur energetischen Verbesserung von Gebäuden sollten im Sinne von mehr Transparenz und erhöhter Akzeptanz und im Sinne von verbesserter Wirtschaftlichkeit zusammengeführt werden.*

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 3:

Klassifizierung von Gebäuden

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Um Akzeptanz und Verständlichkeit zu Erhöhen ist ein Energielabel mit den gängigen Energieeffizienzklassen einzuführen.

***Begründung:** Die gängigen Energieeffizienzklassen, wie sie auch für den Verbraucher bei Elektrogeräten und sonstigem zu finden sind, haben sich in der Praxis bewährt. Die Verständlichkeit gegenüber den Kenn-*

werten der Energieausweise wird hierdurch erhöht und wesentlich verbraucherfreundlicher.

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 4:

Definition Niedrigstenergiegebäude vorziehen

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die Definition der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz aller Arten von Niedrigstenergiegebäuden (§2a Absatz 3) ist einheitlich vorzuziehen und in der 18. Legislaturperiode umzusetzen.

***Begründung:** Da ab 2019 für öffentlichen Gebäude/Behörden und ab 2021 für alle weiteren Niedrigstenergiegebäude verpflichtend eingeführt werden, sollte die Definition der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz aller Arten von Niedrigstenergiegebäuden (§2a Absatz 3) einheitlich und frühzeitig – in jedem Fall jedoch in der nächsten Legislatur erfolgen, um Behörden, Immobilienwirtschaft, Eigenheimernbauern und allen weiteren Akteuren am Markt Planungssicherheit und einen angemessenen Zeitrahmen zur Anpassung zu geben.*

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 5:

Fördermittel der KfW-Programme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen sowie der energetischen Stadtsanierung verlässlich finanzieren

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende EntschlieÙung zur Annahme empfehlen:

Die Fördermittel der KfW-Programme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen aus dem Energie- und Klima-Fonds in den Einzelplan 12 des Bundeshaushalts zurückzuführen und mit mindestens 2 Milliarden Euro verlässlich zu finanzieren. Ebenso die Fördermittel für die energetische Stadtsanierung aus dem EKF zurück in den Einzelplan 12 des Bundeshaushalts zu führen und verlässlich mit Finanzmitteln des Bundes ausstatten.

***Begründung:** Für Investitionen im Immobilienbereich sind verlässliche und planbare Rahmenbedingungen grundlegend. Für die Umsetzung des EnEG/ der EnEV ist eine verlässliche und planbare Förderung des Bundes nicht nur Anreiz, sondern auch zwingend notwendig zur Abfederung von Härten, um die klimaschutzpolitischen Ziele der Bundesregierung umzusetzen. Die sinkenden Zertifikatpreise, die die Einnahmen des EKF darstellen, gefährden dauerhaft die nötigen Investitionen, die Akzeptanz und die Motivation von Wohnungs-, Immobilien- und Bauwirtschaft sowie privaten Nutzern zu mehr Energieeffizienz im Gebäudebereich.*

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 6:

Energieausweise auch für Bestandsmieter ermöglichen

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende Entschließung zur Annahme empfehlen:

Wenn bei Neuvermietung Energieausweise verpflichtend ausgestellt werden müssen, dann sollten diese auch für alle Mieter der jeweiligen Immobilie zur Verfügung stehen.

Begründung: Die Daten für den Energieausweis müssen für eine Neuvermietung grundlegend erhoben und bereitgestellt werden. Hier wäre es eine Ungleichheit im Verbrauchersystem, diese bereits ohnehin erhobenen Daten, nicht auch Mietern im bestehenden Mietverhältnis zur Verfügung zu stellen.

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 7:

Energetische Quartierssanierung

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende Entschließung zur Annahme empfehlen:

Über die derzeitige Gesetzgebung zum EnEG/ zur EnEV hinaus, die energetische Quartierssanierung voranzutreiben und zu stärken.

Begründung: Ganzheitliche städtische Strategien und kommunale Konzepte zu mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung sollten befördert und forciert werden. Hierbei sollte über die Betrachtung des Einzelgebäudes durch die Gesetzgebung zum EnEG/ zur EnEV verstärkt das Augenmerk auf die energetische Quartierssanierung gelegt werden, um dem komplexen Sachverhalt gerecht zu werden.

Ausschussdrucksache 17(15)573 neu, Umdruck 8:

Einheitliche Energieausweise

Der Ausschuss wolle dem Plenum des Deutschen Bundestags folgende Entschließung zur Annahme empfehlen:

Die Vereinheitlichung der Berechnung von Energieausweisen umzusetzen.

Begründung: Die derzeitigen verschiedenen Varianten von Energieausweisen, die verbrauchsorientiert oder bedarfsorientiert bestehen, führen in der Praxis zur Verwirrung der Verbraucher. Im Sinne von Transparenz, Verbraucherfreundlichkeit und Harmonisierung sollte hier eine Vereinheitlichung erfolgen.

V. Begründung zu den Änderungen**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****(Änderung der Nummer 1 des Regierungsentwurfs (§ 2a Absatz 3)):**

§ 2a Absatz 1 in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs soll Bauherren verpflichten, Neubauten nach dem 31. Dezember 2020 als Niedrigstenergiegebäude zu errichten. Für zu errichtende Neubauten, die von Behörden genutzt werden sollen und im Eigentum von Behörden stehen, wird die Verpflichtung bereits zwei Jahre früher wirksam. § 2a Absatz 3 soll die Bundesregierung verpflichten, die näheren Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz aller Arten von Niedrigstenergiegebäuden vor dem 1. Januar 2019 zu regeln.

Auf Vorschlag des Bundesrates soll die Regelungsfrist in § 2a Absatz 3 nunmehr differenziert ausgestaltet werden: für neue behördeneigene Nichtwohngebäude im Sinne des § 2a Absatz 1 Satz 2, die auch von Behörden genutzt werden sollen, soll die Verordnung schon vor dem 1. Januar 2017 erlassen werden, während es für alle übrigen Gebäude bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Frist bis Ende 2018 bleiben soll. Die teilweise Vorverlegung der Regelungspflicht soll es den betroffenen Behörden ermöglichen, sich frühzeitig auf den Niedrigstenergiegebäudestandard einzustellen und rechtzeitig die Budgetplanung vorzunehmen.

Zu Buchstabe b**(Einfügen einer neuen Nummer 2a in den Regierungsentwurf (§ 3a)):**

Der Vorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) – nachfolgende als Energieeffizienzrichtlinie bezeichnet –, soweit sie im Energieeinsparungsgesetz umzusetzen ist.

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Transparenz und zur Verbesserung der Verständlichkeit wird die Überschrift an den künftigen Inhalt des § 3a EnEG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 sowie des Artikels 10 Absatz 1 mit Anhang VII Abschnitt 1.1 der Energieeffizienzrichtlinie. Sie erweitert die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung des Energieverbrauchs bestimmter gemeinschaftlicher Anlagen oder Einrichtungen und die verbrauchsabhängige Verteilung der Betriebskosten vorzuschreiben, auf sämtliche kälte-technischen Anlagen zur Gebäude- beziehungsweise Raumkühlung.

Dies ist erforderlich, weil Artikel 9 Absatz 3 der Energieeffizienzrichtlinie die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen nicht nur zur Sicherstellung der individuellen Verbrauchserfassung bei dem Endkunden in den Bereichen Wärme und Warmwasser verpflichtet, sondern auch im Bereich Kälte.

Artikel 10 der Energieeffizienzrichtlinie verlangt zudem unter anderem, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich gewährleisten, dass die Abrechnungsinformationen im Einklang mit Anhang VII Abschnitt 1.1 der Energieeffizienzrichtlinie für alle von der Energieeffizienzrichtlinie erfassten Sektoren genau sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen.

Bisher waren Regelungsgegenstand des § 3a EnEG ausdrücklich nur heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende gemeinschaftliche Anlagen oder Einrichtungen. Der Regelungsgegenstand muss daher erweitert werden, um dem Verordnungsgeber auch eine Regelung zur Verbrauchserfassung und verbrauchsabhängigen Abrechnung von Kälte zu ermöglichen, soweit dies nach europäischem Recht erforderlich ist.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Verbrauchserfassung und verbrauchsabhängige Abrechnung von Kälte europarechtlich gefordert, technisch machbar, wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist, wird hierdurch nicht vorweggenommen, sondern wird im Rahmen eines möglichen nachgelagerten Verfahrens zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der in § 5 EnEG festgelegten Voraussetzungen zu prüfen sein.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Abschnitt 1.1 der Energieeffizienzrichtlinie sieht vor, dass die Endkunden regelmäßige Abrechnungsinformationen erhalten sollen, um sie in die Lage zu ver-

setzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern. Die europäischen Vorgaben sehen vor, dass diese Abrechnungsinformationen mindestens halbjährlich erfolgen sollen. Eine mindestens vierteljährliche Abrechnungsinformation ist vorgesehen, sofern die Verbraucher dies verlangen oder sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entscheiden haben.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 3a EnEG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Regelungen zur regelmäßigen unterjährigen Information des Nutzers über seinen anteiligen individuellen Verbrauch zu erlassen.

Des Weiteren dient die Ergänzung der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VII Abschnitte 1.2 und 1.3 der Energieeffizienzrichtlinie. Dort ist vorgesehen, dass der jeweilige Endkunde mit der Rechnung und/oder der Abrechnungsinformation eine Vielzahl von begleitenden Informationen erhalten soll, insbesondere Informationen zu dem historischen Verbrauch, den aktuellen Energiekosten, ein Vergleich des eigenen Energieverbrauchs mit dem des Vorjahres und – falls angemessen – mit anderen Durchschnittsendkunden derselben Nutzerkategorie.

Daneben soll der Endkunde Kontaktinformationen zu Stellen erhalten, bei denen eine Beratung zu bestehenden Energieeffizienzmaßnahmen, Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Energieverbrauchsvergleichsprofile und technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte, die zur Verringerung des Verbrauchs dieser Geräte beitragen können, erhältlich sind. Falls eine Beschwerde- bzw. Schlichtungsstelle im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 c) der Energieeffizienzrichtlinie eingerichtet wird, soll auch diesbezüglich entsprechend informiert werden.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Bereitstellung dieser Informationen im Einzelnen europarechtlich gefordert, technisch machbar, wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist, wird hierdurch nicht vorweggenommen, sondern ist jeweils im Rahmen eines möglichen nachgelagerten Verfahrens zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der in § 5 EnEG festgelegten Voraussetzungen zu prüfen.

Zu Buchstabe e

Die Abrechnungsinformationen enthalten personenbezogene Daten. Daher bedarf es einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Regelung dieses Datenflusses. Es besteht ein erhöhtes datenschutzrechtliches Regelungsbedürfnis, weil die ver-

brauchsrelevanten Daten abhängig von der technischen Ausgestaltung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung teilweise auch mittels Funk übermittelt werden, möglicherweise auch fernauslesbar sein können sowie teilweise zwischengespeichert werden. Die Bundesregierung wird daher neben dem Erlass allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen personenbezogenen Daten auch zum Erlass speziell von Regelungen zu den erforderlichen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität der Daten, ermächtigt.

(Einfügen einer neuen Nummer 2b in den Regierungsentwurf (§ 4 Absatz 3)):

Die Verordnungsermächtigung für Regelungen über die Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizsysteme in § 4 Absatz 3 Satz 1 EnEG soll entfallen.

Zu Buchstabe c (Änderung der Nummer 6 des Regierungsentwurfs (§ 7b))

Mit den Änderungen des § 7b des Gesetzentwurfs werden zwei Vorschläge des Bundesrates mit Maßgaben aufgegriffen.

Zum einen sollen Daten, die zur Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnen wurden, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben ausgewertet werden dürfen. Ziel ist es dabei, dieses Datenmaterial zur Evaluierung und Optimierung der Erfüllung von Aufgaben, die der Energieeinsparung dienen, nutzen zu können. Zum zweiten wird ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung in § 7b Absatz 4 Satz 1, die die Landesregierungen zu einer Aufgabenübertragung auf bestehende Landesbehörden durch Rechtsverordnung ermächtigt, auch eine Aufgabenübertragung auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft zulässt.

Das Anliegen des Bundesrates einer unbefristeten, anonymisierten Auswertung von Datenmaterial, das bei der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnen wurde, wird durch die Ergänzungen in § 7b Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 sowie des Absatzes 2 Satz 1 aufgegriffen (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb und cc sowie Buchstabe c). Gleichzeitig werden die datenschutzrechtlichen Grenzen festgelegt, durch die gewährleistet wird, dass die Auswertung nur nicht personenbezogene Daten enthält, die insbesondere

keinen Rückschluss auf das konkrete Gebäude und dessen Eigentümer ermöglichen.

Die Änderungen in § 7b Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 sollen die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die dargestellte unbefristete, nicht personenbezogene Datenauswertung schaffen, deren weitere inhaltliche Konkretisierung – ebenfalls unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange – in der Energieeinsparverordnung vorzunehmen wäre.

Die weiteren Änderungen in der Überschrift (vgl. Buchstabe a), in § 7b Absatz 2 Satz 1 (vgl. Buchstabe c), § 7b Absatz 3 (vgl. Buchstabe d) und Absatz 4 Satz 1, einleitender Satzteil (vgl. Buchstabe e Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) sind Folgeänderungen.

Dem weiteren Anliegen des Bundesrates, das eine verwaltungsorganisationsrechtliche Klarstellung betrifft, wird durch die Ergänzung in § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Rechnung getragen (vgl. Buchstabe e Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb). Dort wird zu Zwecken der Klarstellung eine Umformulierung und Ergänzung vorgenommen, die verdeutlicht, dass durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung eine Aufgabenübertragung auf bestehende Behörden in den Ländern oder auch auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Behördencharakter, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, zulässig ist. Die Änderungen in § 7b Absatz 2 (vgl. Buchstabe c) und in § 7b Absatz 4 Satz 3 (vgl. Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) sind Folgeänderungen.

Die Ergänzung des § 7b Absatz 1 Satz 4 (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) dient der Klarstellung, dass die Ergebnisse der Auswertung nicht Gegenstand des Berichts sind.

Zu Nummer 2

(Einfügen eines neuen Artikels 1a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b (Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 EnEG). Die in § 10a der Energieeinsparverordnung (EnEV) verankerte, schrittweise ab dem Jahr 2020 einsetzende Pflicht zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen wird aufgehoben. Damit wird die ordnungspolitische Folgerung aus der Aufhebung der Verordnungsermächtigung im Energieeinsparungsgesetz (vgl. Artikel 1 Nummer 2b dieses Gesetzes) gezogen.

Bei den übrigen Regelungen zu der Inhaltsübersicht, zu § 13 EnEV und zu Anlage 4a EnEV handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 10a EnEV.

Berlin, den 15. Mai 2013

Michael Groß
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*